

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft

Aufgrund von § 58 Absatz 5 und 8 sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Juni 2013 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 41, S. 487–489) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neugefasst:

„1. der bestandene Studierfähigkeitstest gemäß § 7 und“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Kriterium gemäß Absatz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber/die Bewerberin im Durchschnitt mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertete Leistungen im Fach Deutsch in zwei Schulhalbjahren, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, nachweisen kann.“

2. Folgender neue **§ 7** wird **eingefügt**:

„§ 7 Studierfähigkeitstest

(1) Zur Feststellung der fachspezifischen Deutschkenntnisse wird ein Studierfähigkeitstest in schriftlicher Form durchgeführt.

(2) Der Studierfähigkeitstest wird in der Regel im August für das darauffolgende Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekanntgegeben.

(3) Die Dauer des Studierfähigkeitstests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Für das Bestehen des Studierfähigkeitstests müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, den Studierfähigkeitstest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Aufnahmeprüfungskommission dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Studierfähigkeitstest innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu absolvieren oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Studierfähigkeitstest wird mit null Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Studierfähigkeitstests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Studierfähigkeitstest mit null Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Studierfähigkeitstests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Studierfähigkeitstest mit null Punkten bewertet.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Freiburg, den 20. Juni 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor